

**Richtlinie des Landkreises Harz
für die Gewährung von einmaligen Leistungen gem. § 39 SGB VIII und §
42 SGB VIII sowie Krankenhilfe**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Verfahrensgrundsätze	3 - 4
2.1. Kein Rechtsanspruch	3
2.2. Antragsberechtigung	3
2.3. Regelung der Verfahrensweise zur Bearbeitung	3
3. Anlässe für die Gewährung einer einmaligen Leistung	5 - 11
3.1. Pauschale Gewährungen	5 - 6
3.1.1. Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfe	5
3.1.2. Schulbedarf	5
3.2. Beihilfen nach vorheriger Bedarfsmitteilung und Vorlage von Nachweisen	6 - 10
3.2.1. Erstausstattungen	6
3.2.2. Ausstattungsergänzung	6
3.2.3. Erstausstattungen	6
3.2.4. Besuchskontakte, Heimfahrten, Anbahnungskontakte, Fahrkosten ambulante Arztbesuche	7
3.2.5. Klassenfahrten, Schulfahrten, Wandertage	8
3.2.6. Ferien- und Urlaubsbeihilfen	8
3.2.7. Nachhilfeunterricht	8
3.2.8. Eintritt ins Berufsleben	8
3.2.9. Fahrerlaubnis	9
3.2.10. Verselbständigung	9
3.2.11. Erstattung von Beiträgen für den Besuch einer Kindertagesstätte	9
3.2.12. Zuschüsse für die Alterssicherung	10
3.2.13. Zuschuss für eine Unfallversicherung	10
3.2.14. Zuschuss für eine Brille	10

3.3. Beihilfen nach vorheriger Bedarfsmitteilung <u>ohne</u> Vorlage von Nachweisen	11
3.3.1. Besondere persönliche Anlässe	11
3.3.2. Vereinsbeiträge	11
4. Sonstige Leistungen	11 - 12
4.1. Elterngeldähnliche Leistung an Pflegeeltern für Kinder bis zum Schuleintritt	11
4.2. Krankenhilfe auf der Grundlage von § 40 SGB VIII	12
5. Inkrafttreten	13

Leistungen zum Unterhalt

1. Rechtliche Grundlagen

§ 39 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) beinhaltet, dass **einmalige Beihilfen** oder **Zuschüsse** insbesondere zur Erstausstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden **können**.

Das Jugendamt hat **gem. § 42 SGB VIII** während der **Inobhutnahme** für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen **Unterhalt** und die **Krankenhilfe** sicherzustellen.

Bei **Unterbringung** eines Kindes in einer Pflegestelle bzw. in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung außerhalb des Landkreises Harz soll sich die Höhe der laufenden Leistungen gem. **§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII** nach den **Verhältnissen am Ort** der Pflegestelle bzw. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung richten.

2. Verfahrensgrundsätze

2.1. Auf eine Beihilfe oder einen Zuschuss bestehen **keine** Rechtsansprüche und kein gebundenes Ermessen.

Es erfolgt eine **Prüfung, ob der Bedarf**

- **nicht** durch laufende Leistungen gedeckt ist, die das Jugendamt bereits leistet
- von **Dritten** vorrangig zu decken ist

Jede Gewährung einer einmaligen Leistung ist eine **Einzelfallentscheidung**.

2.2. Berechtigung zur Bedarfsmittelteilung

Die Voraussetzungen gem. § 39 Abs. 1 oder § 42 Abs. 1 SGB VIII müssen vorliegen.

Bedarf kann mitgeteilt werden von:

- Personen gem. § 1688 Bürgerliches Gesetzbuch
- Vormund/Pfleger
- Heimleiter/Bezugserzieher
- Jugendlichen
- jungen Volljährigen

2.3. Regelung der Verfahrensweise zur Bearbeitung

Bedarfsmittelteilungen auf einmalige Leistungen nach dieser Richtlinie sind von den unter Pkt. 2.2 aufgeführten berechtigten Personen **vor** dem Anlass bzw. der Maßnahme beim zuständigen Mitarbeiter im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe

im Jugendamt einzureichen.

Ausgenommen ist hier die Bedarfsmittelung von Erstaussstattungen. Diese sind spätestens 3 Monate nach der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen in einer Pflegefamilie oder Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung einzureichen.

Für Beihilfen, die jährlich gewährt werden, ist die entsprechende Bedarfsmittelung für das jeweilige Kalenderjahr einzureichen.

Für Beihilfen, die monatlich gewährt werden, erfolgt die Bewilligung für max. ein Jahr ab Antragsstellung. Danach ist erneut eine Bedarfsmittelung einzureichen.

Für Beihilfen, die einmalig gewährt werden, ist die entsprechende Bedarfsmittelung vor dem jeweiligen Anlass einzureichen. (Ausnahme: bei Erstaussstattung einer Pflegefamilie)

Verwendungsnachweise sind grundsätzlich innerhalb **von 3 Monaten** nach der Gewährung im Bereich wirtschaftliche Jugendhilfe vorzulegen. Ein nicht erbrachter oder nicht ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis berechtigt zur teilweisen oder gänzlichen Rückforderung der Zuwendung.

Ist für die Entscheidung über die Bewilligung einer einmaligen Leistung eine sozialpädagogische Einschätzung erforderlich, wird diese durch den BSA/PKD erstellt.

3. Anlässe für die Gewährung einer einmaligen Leistung

3.1. Pauschale Gewährungen

3.1.1. Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfe (§§ 33, 34, 35 a, 41, 42 SGB VIII)

Die Weihnachtsbeihilfe **i.H.v. 40 EUR** wird für junge Menschen gezahlt, die in einer Pflegefamilie oder einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung leben. Die Beihilfe ist mit der Rechnungslegung für den Monat Dezember abzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.

Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis.

Die Geburtstagsbeihilfe **i.H.v. 40 EUR** wird für junge Menschen gezahlt, die in einer Pflegefamilie oder einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung leben. Die Beihilfe ist mit der Rechnungslegung für den entsprechenden Monat des Geburtstages abzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.

Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis.

Dies gilt analog bei Inobhutnahmen, sofern die Hilfeleistung der Inobhutnahme sich über den Tag des Geburtstages erstreckt.

3.1.2. Schulbedarf (§§ 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII)

Bei der Anschaffung von Schulbedarf kann eine Beihilfe gewährt werden. Die Beihilfe zum Schulbedarf können anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche bekommen, wenn sie Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule sind und keine Ausbildungsvergütung bekommen.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel ab dem Jahr in dem das 07. Lebensjahr beginnt und endet in dem Schuljahr in dem das 17. Lebensjahr vollendet wurde. Abweichend davon ist Voraussetzung für eine weitere Gewährung die Vorlage der *Schulbescheinigung*.

Die Höhe der Beihilfe beträgt 104 EUR zum Schuljahresbeginn und 52 EUR zum Schulhalbjahr.

Die Beihilfe ist mit der Rechnungslegung für den Schuljahresbeginn zum 01.08. bzw. für das Schulhalbjahr zum 01.02. einzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.

Die Auszahlung des Schulbedarfspaketes kann abweichend von den vorgegebenen Zeiten (01.02. und 01.08.) erfolgen, wenn die Schule zu einem späteren Zeitpunkt erstmalig besucht wird (z.B. anerkannte Flüchtlinge, die erst nach dem Schuljahresbeginn eingeschult wurden) oder der Schulbesuch nach längerer

Unterbrechung wieder aufgenommen wurde (z.B. längere Zeit im Ausland, längere Krankheit und daher Freistellung von der Schulpflicht).

3.2. Beihilfen nach vorheriger Bedarfsmitteilung und Vorlage von Nachweisen

3.2.1. Erstaussstattungen (§§ 33, 35a (2) Nr. 3 SGB VIII)

Bei Aufnahme eines jungen Menschen in einer **Pflegefamilie** kann zur Erstaussstattung ein Betrag **bis** zu einer Höhe von **600 EUR** gewährt werden.

Die Erstaussstattung sollte **beinhalten: Mobiliar, Schutzgitter für Treppen, Schulbedarf, Spielzeug, Bekleidung, Wäsche, Kindersitze und Kinderwagen**. Hat in der Pflegefamilie bereits ein Kind gelebt, so ist seitens des BSA/PKD zu klären, **ob** eine Teilerneuerung bzw. Ergänzung der vorhandenen Gegenstände erforderlich ist. Dieser hat vor der Gewährung entsprechend Pkt. 2 zu prüfen, ob der junge Mensch bei Beginn der Hilfe in ausreichendem Maße über eine angemessene Grundausstattung verfügt. Es ist zu berücksichtigen, dass die Ersatzbeschaffung grundsätzlich aus den laufenden Leistungen zu finanzieren ist.

3.2.2. Ausstattungsergänzung (§§ 33, 35a (2) Nr. 3 SGB VIII)

Für junge Menschen in einer Pflegefamilie kann in **begründeten Fällen** eine Ausstattungsergänzung bis zu einem Betrag in Höhe von **250 EUR** beantragt werden. Der BSA/PKD hat vor der Gewährung entsprechend Pkt. 2 zu prüfen, ob die Ausstattungsergänzung notwendig ist. Die **Ersatzbeschaffung des Kindeszimmers** bezieht sich auf Bett, Lattenrost, Matratze, Kopfkissen, Bettdecke, Schrank, Tisch, Regal und Stuhl. Weiterhin kann eine Ersatzbeschaffung für Kinderwagen und Autositz gewährt werden. Die Vorlage von Kaufnachweisen ist erforderlich.

3.2.3. Erstaussstattungen (§§ 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII)

Bei Aufnahme eines jungen Menschen in einer **Einrichtung** der Kinder- und Jugendhilfe **kann** eine einmalige Erstaussstattungsbeihilfe für Bekleidung bis zu einem Betrag in Höhe von 300 EUR gewährt werden. Die Vorlage von Kaufnachweisen ist erforderlich.

Bei Aufnahme eines jungen Menschen in einer **Bereitschaftspflegefamilie** kann eine einmalige Erstaussstattungsbeihilfe für **Bekleidung, Hochstuhl, Kindersitz, Kinderwagen, Mobiliar** und **Wäsche** bis zu einem Betrag in Höhe von **300 EUR** gewährt werden. Sollte eine anderweitige Ausstattung benötigt werden, erfolgt eine Einzelfallentscheidung durch die Sachgebietsleitung der WJH. Bei den Bereitschaftspflegefamilien ist seitens des BSA/PKD zu klären, ob eine Teilerneuerung bzw. Ergänzung der vorhandenen Gegenstände überhaupt erforderlich ist. Dies erfolgt in Form einer Aufstellung und Bezifferung der benötigten

Gegenstände. Die Vorlage von Kaufnachweisen ist erforderlich.
Der Betrag in Höhe von bis zu 300 EUR kann vor Erstbelegung der Bereitschaftspflegestelle gewährt werden. Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der tatsächlichen Aufnahme eines Pflegekindes. Hierzu ist seitens des PKD ein Prüfvermerk zu fertigen in dem konkret benannt wird was angeschafft werden soll. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Kaufnachweise. Erfolgt dennoch keine Belegung der Bereitschaftspflegestelle, ist der gewährte Betrag in voller Höhe zurückzufordern.

Mit Ausnahme der Bekleidung handelt es sich hierbei um eine Grundausstattung der Bereitschaftspflegestelle.

3.2.4. Besuchskontakte, Heimfahrten, Anbahnungskontakte, Fahrtkosten ambulante Arztbesuche (§§ 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII)

Fahrtkosten, die im **Hilfeplan** gemäß § 36 SGB VIII oder in den Festlegungen der Ergänzung zum Hilfeplan oder in einer Festlegung durch den BSA/PKD benannt sind, entstehen und nicht durch laufende Leistungen abgedeckt werden können, werden im angemessenen Umfang übernommen.

Für Kinder in Einrichtungen wird in der Regel ein Zuschuss monatlich für eine Heimfahrt bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt (Regelung des Hilfeplanes maßgeblich). Hierbei ist die kostengünstigste Variante zu wählen. Für die Abrechnung von Fahrten mit einem Pkw gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG).

Kosten, die den Pflegeeltern durch die Wahrnehmung der vom Jugendamt **geforderten Anbahnungskontakte** zu einer anderen Pflegestelle, einer Einrichtung oder zu Adoptionspflegestellen, die im **Hilfeplan** gemäß § 36 SGB VIII oder in den Festlegungen der Ergänzung im Hilfeplan oder in einer Festlegung durch den BSA/PKD benannt sind, entstehen, werden in dem angemessenen Umfang übernommen. Hierbei ist die kostengünstige Variante zu wählen. Für die Abrechnung von Fahrten mit einem PKW gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG).

Die Kosten der **Besuchsfahrten**, die der Einrichtung oder den Pflegeeltern im Rahmen einer stationären **Krankenhausunterbringung** entstehen, werden nicht übernommen.

Eine krankenhauses- oder kurbedingte Abwesenheit des Pflegekindes aus dem Haushalt der Pflegeeltern bedingt nicht die sofortige vorläufige Einstellung der Pflegegeldzahlung bzw. des Erziehungsbeitrages. Das Pflegegeld soll in voller Höhe weitergezahlt werden. Dafür werden keine Fahrtkosten der Pflegeeltern zu dem Behandlungs- bzw. Therapieort übernommen.

Fahrtkosten von Familienangehörigen im Rahmen einer stationären Unterbringung, die im **Hilfeplan** gemäß § 36 SGB VIII oder in den Festlegungen der Ergänzung zum Hilfeplan oder in einer Festlegung durch den BSA/PKD benannt sind, entstehen und nicht durch laufende Leistungen abgedeckt werden können, werden im angemessenen Umfang übernommen. Ansonsten ist auf die Ansprüche nach dem SGB II oder SGB XII zu verweisen. Hierbei ist die kostengünstige Variante zu wählen.

Für die Abrechnung von Fahrten mit einem PKW gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG).

Fahrtkosten zu einer ambulanten Behandlung bei einem Facharzt (außer Kinderarzt und zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung) oder einer ambulanten Therapie (z.B. Logopädie, Physiotherapie) werden im begründeten Einzelfall unter Vorlage einer ärztlichen Verordnung übernommen, soweit diese nicht von den Krankenkassen getragen werden. Die Berechnung erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG).

Bei der Vollzeitpflege werden nach Bedarfsmitteilung und Vorlage der ärztlichen Bescheinigung/Überweisung pauschal 10 EUR / Monat gewährt. Die Bewilligung begrenzt sich auf 1 Jahr.

3.2.5. Klassenfahrten, Schulfahrten, Wandertage (§§ 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII)

Für Wandertage, mehrtägige Klassenfahrten und mehrtägige Schulfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen können die Kosten in tatsächlicher Höhe gewährt werden.

3.2.6. Ferien- und Urlaubsbeihilfen (§§ 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII)

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige können eine Beihilfe für eine Ferien- bzw. Urlaubsreise einmal im Jahr bis zur Höhe von 100 EUR erhalten. Voraussetzung ist, dass diese Reise nachweislich tatsächlich angetreten wird.

3.2.7. Nachhilfeunterricht (§§ 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII)

Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob der junge Mensch den Anforderungen der zurzeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht evtl. eine Überforderung vorliegt. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen. Eine sozialpädagogische Einschätzung durch den BSA/PKD ist für die Entscheidung über die einmalige Beihilfe erforderlich. Es kann eine Leistung i. H. v. bis zu 40 EUR/Woche übernommen werden.

3.2.8. Eintritt ins Berufsleben (§§ 33, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII)

Bei Eintritt in das Berufsleben können Aufwendungen anfallen, die nicht zum laufenden oder regelmäßig wiederkehrenden Bedarf zu rechnen sind insbesondere bei Ausbildungsberufen, wo Arbeitskleidung und Arbeitsmittel selbst zu stellen sind (z. B. Ausbildung zum Koch). In diesen Fällen kann ein Betrag bis zur Höhe von 150 EUR gewährt werden.

3.2.9. Fahrerlaubnis (§§ 33, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII)

Für den Erwerb eines Führerscheines der Klasse B kann ein Zuschuss bis maximal **400 EUR** gewährt werden, soweit die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist.

Es ist hierbei zu beachten, dass der Antrag von dem Jugendlichen/jungen Volljährigen selbst zu stellen ist. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe hat zu prüfen, ob der Antrag aufgrund der Berufsausbildung erforderlich ist.

Sollte aus Gründen der Berufsausbildung der Erwerb eines Führerscheines einer anderen als der in Satz 1 genannten Klasse benötigt werden (z. B. bei landwirtschaftlichen Berufen), ist dies im begründeten Einzelfall möglich.

Zu beachten ist, dass der Zuschuss erst **nach** erfolgreich abgeschlossener Prüfung gezahlt wird.

3.2.10. Verselbständigung (§§ 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII)

Im Rahmen der Verselbständigung können die Kosten für die notwendige Anschaffung von Mobiliar, Hausrat und Haushaltswäsche in Höhe von bis zu **750 EUR** bezuschusst werden. Dazu ist die Vorlage eines Mietvertrages des jungen Menschen für eigenen abschließbaren Wohnraum notwendig und der Mietbeginn muss unmittelbar an das Ende der Hilfeförderung datiert sein. Die Anschaffungen sind nachzuweisen.

Mietkaution und Renovierungskosten können nicht übernommen werden. Es ist zu prüfen, ob andere Leistungsträger vorrangig verpflichtet sind und ob die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Der Schonbetrag gemäß § 90 Abs. 2 Pkt. 9 SGB XII i. V. m. § 1 Nr. 1 b der VO zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt davon unberührt. Der Zuschuss ist auf 50 % zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung zieht. Für jede weitere Person, die in die Wohnung zieht, erfolgt die Kürzung anteilig. Der beantragte Bedarf ist durch den BSA/PKD zu prüfen.

3.2.11. Erstattung von Beiträgen für den Besuch einer Kindertagesstätte (§§ 33, 35a (2) Nr. 3 SGB VIII)

Kostenbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte werden nach Bedarfsmittelteilung für Pflegekinder i.d.R. ab dem 1. Lebensjahr übernommen. Hierzu ist der Kostenbeitragsbescheid des Trägers der Kindertagesstätte bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vorzulegen und die Zahlung der Kostenbeiträge ist halbjährlich nachzuweisen. Das Essensgeld ist von den Pflegeeltern selbst zu zahlen.

3.2.12. Zuschüsse für die Alterssicherung (§§ 33, 35a (2) Nr. 3, 42 SGB VIII)

Die monatliche Pauschale zur angemessenen Alterssicherung wird pro Pflegeperson in Höhe der **derzeit gültigen Kinder- und Jugendhilfe – Pflegegeld - Verordnung** gezahlt.

Als angemessene Altersversicherung stellt sich eine solche grundsätzlich aber nur dann dar, wenn eine Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist. Das **Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz** ist zu beachten.

Der Beitrag für eine Alterssicherung wird nur einmal von einem Jugendamt übernommen. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber den anderen Jugendämtern anzeigen.

Folgende Nachweise sind erforderlich:

- Vorlage der Police
- Nachweis der monatlichen Beitragszahlungen (letzten drei Monate)

Der jeweilige Bewilligungszeitraum begrenzt sich auf ein Jahr. Die tatsächlichen monatlichen Beiträge sind einmal jährlich gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen.

3.2.13. Zuschuss für eine Unfallversicherung (§§ 33, 35a (2) Nr. 3, 42 SGB VIII)

Die monatliche Pauschale für die Unfallversicherung wird pro Pflegeperson in Höhe der **derzeit gültigen Kinder- und Jugendhilfe – Pflegegeld - Verordnung** gezahlt. Die Versicherung ist nachzuweisen.

Folgende Nachweise sind erforderlich:

- Vorlage der Police
- Nachweis der monatlichen Beitragszahlungen (letzten drei Monate)

Es werden nur die Beiträge für eine Unfallversicherung ohne die Beiträge für eine Prämienrückvergütung erstattet.

Der jeweilige Bewilligungszeitraum begrenzt sich auf ein Jahr. Die tatsächlichen monatlichen Beiträge sind einmal jährlich gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen.

3.2.14. Zuschuss für eine Brille (§§ 33, 34, 35 a, 41, 42 SGB VIII)

Ein Zuschuss für eine Brille erfolgt nach Bedarfsmitteilung auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung. Der Zuschuss wird wie folgt gegliedert:

0-5 Jahre = 40 EUR, 6-11 Jahre = 60 EUR, 12-18 Jahre = 80 EUR

3.3. Beihilfen nach vorheriger Bedarfsmitteilung ohne Vorlage von Nachweisen

3.3.1. Besondere persönliche Anlässe (§§ 33, 34, 35 a, 41, 42 SGB VIII)

Zu nachstehend aufgeführten Anlässen werden nach vorheriger Bedarfsmitteilung folgende Beihilfen gewährt (s. dazu Anlage - Beihilfekatalog):

Anlass	Höchstbetrag in EUR
Taufe/Namensgebung	50
Einschulung	100
Firmung	100
Kommunion	100
Konfirmation	100
Jugendweihe offene Jugendarbeit	50
Jugendweihe	100
Trauerfall Verwandte 1. Grades	50

Die Beihilfe ist mit der Rechnungslegung im Monat des Anlasses einzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.

3.3.2. Vereinsbeiträge (§§ 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII)

Vereinsbeiträge für die Teilnahme an einem Verein werden nach vorheriger Bedarfsmitteilung in Höhe von bis zu 20 EUR monatlich erstattet. Der Bedarfsmitteilung ist die Mitgliedsbescheinigung beizufügen. Der Besuch des Vereins ist im **Hilfeplan** gemäß § 36 SGB VIII oder in den Festlegungen der Ergänzung zum Hilfeplan oder in einer Festlegung durch den BSA/PKD zu benennen. Der jeweilige Bewilligungszeitraum begrenzt sich auf ein Jahr.

Die Beihilfe ist monatlich mit der Rechnungslegung einzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.

4. Sonstige Leistungen

4.1. Elterngeldähnliche Leistung an Pflegeeltern für Kinder bis zum Schuleintritt (§§ 33, 35a (2) Nr. 3, 42 SGB VIII)

Finanzielle Leistungen zum Ausgleich eines Verzichts auf eine Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung und Erziehung eines Pflegekindes bis zur Vollendung des

ersten Lebensjahres können als Zusatzbetrag gewährt werden.

Voraussetzung dafür ist, dass ein Pflegeelternteil Elternzeit nach den Maßgaben des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz nimmt.

Es wird zu dem Grundbetrag und dem Erziehungsbetrag ein Zusatzbetrag gem. § 2 Abs. 2 KJH-PfIG-VO gewährt. Dieser Zusatzbetrag ergibt sich aus der Differenz des Anspruchs auf Elterngeld nach den Maßgaben des BEEG und dem Erziehungsbetrag gem. § 2 Abs. 2 KJH-PfIG-VO.

Die festgelegte Obergrenze, bestehend aus Pflegegeld gem. der Pflegekostenzusage und der elterngeldähnlichen Leistung, i.H.v. 1.800 EUR ist zu beachten.

Dem Antrag ist die Vereinbarung über die Elternzeit zwischen der Pflegeperson und dem Arbeitgeber beizufügen.

Sofern die Elterngeldähnliche Leistung noch nicht beansprucht wurde, kann ab dem ersten Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht für den Zeitraum der Eingewöhnung, hier drei Monate, o. g. Verfahren angewendet werden.

In der Regel werden Pflichtversicherte der gesetzlichen Krankenversicherung während der Elternzeit beitragsfrei gestellt. Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz besteht somit weiterhin. Beiträge zur Krankenversicherung, die von dem Pflegeelternteil, welches Elternzeit in Anspruch nimmt, weiter zu leisten sind (z. B. freiwillige oder selbstständige Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung, Privatversicherte), sind selbstständig zu entrichten.

4.2. Krankenhilfe auf der Grundlage von § 40 SGB VIII

Für Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige, die keinen Anspruch auf Familienversicherung oder Krankenversicherung über eine Waisenrente haben, werden die Beiträge zu einer freiwilligen Krankenversicherung voll übernommen.

Kieferorthopädie - die Übernahme des vorzuleistenden Betrages (Eigenanteil) einer notwendigen kieferorthopädischen Behandlung, die über die Regelversorgung nach den im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) genannten Kriterien hinausgeht, wird nach Bedarfsmittelung, durch Vorlage des Behandlungs- und Kostenplanes und der Bestätigung der Krankenkasse über die von ihr zu übernehmenden Beträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

Hier ist in Form einer Abtretung bzw. Kostenerstattung sicher zu stellen, dass die übernommenen Beträge dem Landkreis Harz Jugendamt wieder zufließen, sobald die Behandlung abgeschlossen ist.

Diese Richtlinie ersetzt die bisher gültige Richtlinie des Landkreises Harz vom 01.04.2020.

Sie ist gültig ab dem 04.03.2022.

Halberstadt, den 08.03.2022

im Vertretung


Balcerowski

Anlage: Katalogübersicht

Beihilfekatalog

gültig ab 04.03.2022

(nur in Verbindung mit der Richtlinie des Landkreises Harz zur Gewährung von einmaligen Leistungen gem. § 39 und § 42 SGB VIII und Krankenhilfe)

Lfd.Nr.	Beihilfe- / Zuschuss	§ 39 SGB VIII in EUR	§§ 34, 35, 35a, 41 SGB VIII in EUR	§ 42 SGB VIII in EUR	Häufigkeit der Gewährung
1.	Erstaussstattung Pflegestelle	bis zu 600	-	-	einmalig
2.	Erstaussattung / Grundaussattung	-	bis zu 300	bis zu 300	einmalig
3.	Ausstattungsergänzung	bis zu 250	-	-	nach Bedarf
4.	Taufe / Namensgebung	50	50	50	einmalig
5.	Einschulung	100	100	100	einmalig
6.	Firmung	100	100	100	einmalig
7.	Kommunion	100	100	100	einmalig
8.	Konfirmation	100	100	100	einmalig
9.	Jugendweihe	100	100	100	einmalig
10.	Jugendweihe offene Jugendarbeit	50	50	50	einmalig
11.	Trauerfall Verwandte 1. Grades	50	50	50	nach Bedarf
12.	Ferien- und Urlaubsfahrten	100	100	100	jährlich
13.	Klassenfahrten/Schulfahrten/Wandertage	in tatsächlicher Höhe	in tatsächlicher Höhe	in tatsächlicher Höhe	nach Bedarf
14.	Eintritt ins Berufsleben	bis zu 150	bis zu 150	-	einmalig
15.	Fahrerlaubnis	400	400	-	einmalig
16.	Verselbstständigung	bis zu 750	bis zu 750	-	einmalig
17.	Vereinsbeitrag	20	20	-	nach Bedarf
18.	Geburtstag	40	40	40	jährlich
19.	Weihnachten	40	40	40	jährlich
20.	Fahrtkosten zur Behandlung/ Therapie	10 / Mon.	angemessener Umfang	angemessener Umfang	nach Bedarf
21.	Nachhilfeunterricht	bis zu 40 / Woche	angemessener Umfang bis zu 40 / Woche	-	max.jährlich
22.	Schulbedarf	104 52	104 52	104 52	01.08. 01.02.
23.	Kita - Beiträge	in tatsächlicher Höhe	-	-	monatlich
24.	Brille	0-5 J. = 40, 6-11 J. = 60, 12-18 J. = 80	0-5 J. = 40, 6-11 J. = 60, 12-18 J. = 80	0-5 J. = 40, 6-11 J. = 60, 12-18 J. = 80	nach Bedarf
25.	Besuchskontakte	angemessener Umfang	angemessener Umfang	angemessener Umfang	nach Bedarf